

GEO

AUSGABE 1/2020

news

INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH



AB MORGEN BLEIBT ALLES ANDERS!

Damit wir unsere *Vorsätze* erfolgreich umsetzen können, brauchen wir klare und realistische *Ziele* und eine Situation, die es erlaubt, diese Ziele anzugehen. Vor allem aber brauchen wir ein *Bewusstsein* für den Weg zu unseren Zielen, denn dieser wird meist vernachlässigt.

Meistens reicht es, wenn wir uns bewusst machen, was wir im Laufe des neuen Jahres *verändern* möchten. Welche Wünsche und Bedürfnisse mehr Beachtung und Raum brauchen. Denn schließlich haben wir ja wieder *366 Tage Zeit* und das ist doch etwas wunderbares, denn wer kann von sich heute schon behaupten, genug Zeit zu haben!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen persönlich und auch beruflich einen erfolgreichen Start in das neue Jahrzehnt.

Lutz Ponitz und das Team
der Geo Service Glauchau GmbH



BÄCKEREI FÖRSTER: „KLEIN ABER FEIN“

2018: Wir bauen wieder. Am Leipziger Platz in Glauchau errichten wir unsere 32. Filiale mit Café. Damit schließen wir zugleich eine langjährige Baulücke und geben diesem zentralen Platz in der Stadt ein neues Gesicht.



Nach 9-monatiger Bauzeit wurde unser neues Café in der Hans-Lorenz-Straße in Glauchau fertiggestellt und feierlich übergeben. Unsere neue Filiale bietet neben köstlichem Eis auch ein umfangreiches Mittagsangebot, welches Sie in den neuen Räumlichkeiten oder auf der gemütlichen Außenterrasse genießen können.



BAUSCHUTT IST ABFALL: GENEHMIGUNG FÜR LAGERUNG IST ERFORDERLICH!

1. Die Genehmigungspflicht als Anlage zur Lagerung von Abfällen für ein Grundstück, auf dem Bauschutt gelagert wird, bestimmt sich allein danach, ob es zu einer Lagerung von Abfällen in einer Menge zwischen 150 und 25.000 t über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kommt. Ob täglich weitere Mengen Abfall aufgenommen werden oder nicht, stellt keine kumulativ erforderliche Voraussetzung dar.*)

2. Der ohne die erforderliche Genehmigung aufgenommene Betrieb einer solchen Anlage rechtfertigt wegen der daraus resultierenden formellen Illegalität regelmäßig allein schon eine Stilllegungsanordnung. Ein Ermessensspielraum für die Behörde bei dieser Entscheidung wegen eines atypischen Ausnahmefalls kann nur angenommen werden, wenn ein hinreichend konkreter Genehmigungsantrag vorliegt, anhand dessen die Genehmigungsfähigkeit beurteilt werden kann, und die Anlage danach offensichtlich genehmigungsfähig ist.*)

3. Bauschutt, der beim Abriss eines Hauses anfällt, ist Abfall, da der (Haupt-) Zweck der Handlung auf den Abriss gerichtet ist, nicht aber auf den Anfall und die Verwertung der dadurch entstehenden beweglichen Sachen. Die Absicht einer Wiederverwendung der angefallenen Materialien stellt nur eine Form der Entledigung dar und ist deshalb nicht geeignet, die geplante Herstellung wiederverwendbarer Stoffe anzunehmen.*)

VGH Hessen, Beschluss vom 01.03.2019 – 9 A 1393/16, Volltext: IBRRE 2019, 1593 BImSchG § 20 Abs. 2; KrWG § 3 Abs. 1 Satz 2, § 62

Problem / Sachverhalt

Der Eigentümer eines Fabrikgrundstücks hat aufgrund einer erteilten Abrissgenehmigung die Fabrik abgerissen. Den hierbei anfallenden umfangreichen Bauschutt beließ er auf dem Grundstück. Bei Untersuchungen zeigte sich eine erhebliche Schadstoffbelastung, woraufhin die Lagerung auf dem Grundstück untersagt und die Beseitigung angeordnet wurde. Hiergegen wehrt sich der Eigentümer.

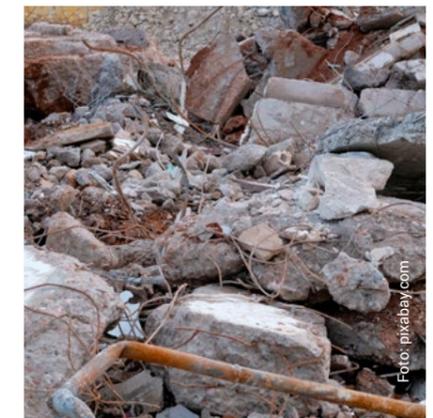
Entscheidung

Ohne Erfolg! Die Lagerung des Bauschutts erfolgte ohne entsprechende Genehmigung und ist daher zu unterlassen/stillzulegen bzw. der Bauschutt ordnungsgemäß zu beseitigen/entsorgen, entscheidet der VGH Hessen. Bei der Nutzung handelt es sich um eine nicht genehmigte Abfallanlage; aufgrund der erheblichen Menge des Bauschutts besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung liegt jedoch nicht vor. Die Beseitigungsanordnung dient vorliegend über die Einstellung der insofern illegal betriebenen Anlage hinaus auch der Beseitigung der vom Bauschutt ausgehenden Gefahren für die Umwelt. Der Bauschutt ist Abfall im rechtlichen Sinne: Bauschutt, der beim Abriss eines Hauses anfällt, ist Abfall, da der (Haupt-) Zweck der Handlung auf Behandlung einer Sache, hier den Abriss gerichtet ist. Dass der Eigentümer den Hauptzweck der Tätigkeit in der späteren Verwendung des Bauschutts auf dem Abrissgrundstück bzw. sodann zur Errichtung einer Lärmschutzwand sah, ist für die Begründung der Abfalleigenschaft des Bauschutts unerheblich, weil dies erst dessen (spätere) Verwertung betrifft, bleibt der Bauschutt Abfall. Dieser Abfall war hier zu beseitigen und eine weitere Lagerung zu untersagen.

Praxishinweis

Im Rahmen von Abrissmaßnahmen fällt Bauschutt an, der rechtlich regelmäßig als Abfall zu bewerten ist. Insofern bestehen bei bestimmten Mengen Genehmigungspflichten. Insbesondere ist auch zu beachten, dass Bauschutt Schadstoffe etc. enthalten kann, was gegebenenfalls weitere Maßnahmen erforderlich machen kann. Mithin sind Abrissmaßnahmen stets sorgfältig zu planen und zu überwachen.

RA Dr. Bastian Hirsch, Frankfurt a. M.
Quelle: IBR Juli 2019, www.ibr-online.de





BODENANALYSEN SIND AUFTRAGGEBERSACHE!

1. Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen, das diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt.

2. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer ausreichende Bodenanalysen zu Verfügung stellen. Er hat entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen.

3. Werden dem Auftragnehmer nicht sämtliche für die Entsorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er in der weiteren Ausführung seiner Leistung behindert.

OLG Köln, Urteil vom 14.12.2018 – 19 U 27/18, Volltext: IBRRS 2019, 0198 VOB/B § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 3

Problem / Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wird nach öffentlicher Ausschreibung mit Kanal- und Straßenbauarbeiten zum Preis von 2,6 Mio. Euro beauftragt. Die VOB ist vereinbart. In seinem Bodengutachten empfiehlt das beauftragte Ingenieurbüro dem Auftraggeber (AG), die Entsorgung aller Aushubmassen als „gefährlichen Abfall“ mit der Deponieklasse DK II auszuscheiden. Tatsächlich weist der AG im Leistungsverzeichnis den Aushub nur zum Teil als „gefährlichen Abfall“ aus, im Übrigen aber als solchen der Klasse DK I oder DK II. Vor Baubeginn meldet der AN Behinderung an, da aussagekräftige und komplette Bodengutachten fehlen. Der AG übersendet deshalb weitere Unterlagen, setzt eine Nachfrist für den Baubeginn und kündigt die Auftragsentziehung an. Zuvor teilt das Ingenieurbüro dem AG mit, dass die Tests zu GB 21 (Gasbildungspotenzial) und der Wert der Säureneutralisationskapazität noch ausstehen. Deshalb zeigt der AN erneut Behinderung an, woraufhin ihm der AG den Auftrag aus wichtigem Grund entzieht. Der AN hält die Kündigung für nicht berechtigt.

Entscheidung

Das OLG gibt dem AN Recht. Der AG hatte keinen wichtigen Kündigungsgrund. Er hat die Verzögerung des Baubeginns selbst zu verantworten. Das OLG weist darauf hin, dass der Transport un-

proben oder unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs genau die im ersten Leitsatz beschriebene Gefahr begründet, weshalb der AG die im zweiten Leitsatz wiedergegebene Verpflichtung hatte. In der Ausschreibung wurde der Boden in die verschiedenen Deponieklassen bzw. als „gefährlicher Abfall“ eingeordnet. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass die erforderlichen Analysen vom AN selbst auf eigene Kosten einzuholen sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um einen erheblichen, den Angebotspreis maßgeblich beeinflussenden Faktor. Deshalb durfte der AN die Ausschreibung so verstehen, dass diese Kosten nicht von ihm zu tragen sind. Dem entspricht, dass der AG nach Zuschlag weitere Analysen beauftragt hat. Unter Hinweis auf den dritten Leitsatz führt das OLG aus, dass bei Auftragsentziehung unstrittig weder der GB-21-Wert noch die Säureneutralisationskapazität der zu entsorgenden Abfälle vorgelegen haben. Beide Angaben sind nach der Deponieverordnung für die Einordnung der Deponieklassen von ausschlaggebender Bedeutung. Der Baubeginn hatte sich daher entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B verschoben, weshalb die Kündigung nach § 5 Abs. 4 VOB/B nicht gerechtfertigt war.

Praxishinweis

Die Entscheidung liegt auf der Linie des Urteils des OLG Koblenz (IBR 2013, 10). In diesen Fällen, in denen es um das geschuldete Bausoll geht, entzündet sich die Streitigkeiten meist daran, ob eine vom Auftraggeber geforderte Leistung einen Nachtrag begründet oder nicht. Hilfreich ist hier die Unterscheidung nach „Nebenleistungen und Besonderen Leistungen“, die in der VOB/C für jedes Gewerk speziell vorgenommen wird. Nach Ziff. 4.2.9 der DIN 18 300 gehören die für Erdarbeiten erforderlichen Bodenuntersuchungen zu den zusätzlich zu vergütenden „Besonderen Leistungen“.

RA Prof. Thomas Karczewski, Hamburg
Quelle: IBR Mai 2019, www.ibr-online.de



Foto: pixabay.com

STATIK MUSS AUF TATSÄCHLICHEN BODENVERHÄLTNISSEN BASIEREN!

1. Die Tragwerksplanung ist mangelhaft, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, etwa wenn der vertraglich vorausgesetzte Zweck nicht erfüllt wird. Die Tragwerksplanung hat den Zweck, die Standsicherheit des zu errichtenden Gebäudes zu gewährleisten.

2. Die Tragwerksplanung hat insbesondere die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Daran ändert der Umstand, dass der Tragwerksplaner die Bauleistung erst ab der Bodenplatte geplant hat, nichts.

3. Der Hinweis in der Statik, dass der Baugrund nicht bekannt sei, für die Gründungsberechnung ein tragfähiger Baugrund angenommen werde und die „örtliche Bauleitung“ verpflichtet sei, dem Tragwerksplaner bei Abweichungen eine Nachricht zu geben, reicht nicht aus.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.02.2016 – 23 U 79/14, Volltext: IBRRE 2019,1459; BHG, Beschluss vom 29.08.2018 – VII ZR 83/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB §§ 633, 637

Problem / Sachverhalt

Der Bauherr beauftragt den Unternehmer mit der Genehmigungs- und Tragwerksplanung (sowie der Errichtung) eines Hauses in Holzrahmenbauweise. Da vor Ausführung der Bestandskeller abgerissen wird, muss das Grundstück zur Bauvorbereitung verfüllt werden. Für diese Erdarbeiten verweist der Unternehmer den Bauherrn an einen Dritten. Vorgaben dazu, wie die Verfüllung zu erfolgen hat, macht der Unternehmer nicht. Im Bauantrag führt der Unternehmer aus, dass er die Bodenverhältnisse nicht kenne und einen tragfähigen Baugrund annehme, gegebenenfalls habe die örtliche Bauleitung ihn zu informieren, falls abweichende Bodenverhältnisse angetroffen würden. Die Arbeiten werden wie geplant ausgeführt. Der Bauherr bezieht das Objekt. Es treten erhebliche Risse auf. Eine geotechnische Begutachtung der Tragschicht ergibt, dass die Stabilisierungsschicht unter der Bodenplatte aus nicht volumenbeständiger Schlacke besteht, die beim Zutritt von Feuchtigkeit über lange Zeit aufquillt. Hierdurch werden die Risse verursacht. Die An-

nahme üblicher Bodenverhältnisse war falsch. Der Bauherr verlangt zunächst eine Mängelbeseitigung, nach fruchtlosem Fristablauf Vorschuss zur Mängelbeseitigung i.H.v. 125.000 Euro.

Entscheidung

Mit Erfolg! Die Tragwerksplanung ist mangelhaft: Die für die Standsicherheit maßgebliche statische Berechnung basierte auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage, weil sie von einem gewachsenen tragfähigem Untergrund ausging, der aber tatsächlich nicht vorlag. Diese Unvollständigkeit war dem Unternehmer auch bekannt. Die Planung war auch deshalb unvollständig, weil eine Angabe zur Ausbildung des Untergrunds fehlte. Darüber hinaus war auch eine Hinweispflicht verletzt, wenn man berücksichtigt, dass der Unternehmer mit der Verfüllung des Baugrunds selbst nicht befasst war. Er wusste, dass der Baugrund mit Fremdmaterial hergestellt worden war. Er hätte darauf hinweisen müssen, dass hierbei volumenbeständiges Material erforderlich ist. Der lapidare Hinweis, der Bauleiter müsse Abweichungen „melden“, kann nicht zur Entlastung des Unternehmers führen: Hierdurch verschöben sich grundlos die Haftungsverhältnisse. Abgesehen davon – es gab keinen Bauleiter.

Praxishinweis

In der Entscheidung werden mehrere Aspekte der Haftung des Planers berührt. Neben der Erfolgshaftung steht die Verletzung von Hinweispflichten im Raum. Beides führt zur Haftung dem Grunde nach; in der Höhe können sich hier Unterschiede ergeben.

RA Dr. Walter Klein, Köln

Quelle: IBR August 2019, www.ibr-online.de



Foto: pixabay.com



WER BEDENKEN RICHTIG ANMELDET, IST VON DER MÄNGELHAFTUNG BEFREIT!

1. Allein die Beteiligung des Auftragnehmers an der Festlegung des Leistungsinhalts vor Auftragsvergabe verwehrt es ihm nicht, sich später durch Bedenkenanmeldung von seiner Mängelhaftung zu befreien.

2. Die Mitteilung von Bedenken muss inhaltlich richtig sowie erschöpfend sein, damit der Auftraggeber klar ersieht, worum es sich handelt und er demgemäß in eine ordnungsgemäße Prüfung eintreten bzw. diese veranlassen kann.

3. Es kommt nicht darauf an, ob die Bedenken den Regeln der Technik entsprechen.

4. Bedenken können wirksam gegenüber dem örtlich beauftragten Ingenieurbüro des Auftraggebers geltend gemacht werden.

LG Bonn, Urteil vom 17.10.2018 – 1 O 79/11, Volltext: IBRRS 2019, 2236 BGB §§ 642, 648

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) mit Sanierungsarbeiten an einer Straße. Der AG schrieb das Aufbringen eines speziellen gestrahlten „Prägeasphalts“ aus. Die Prägnung hielt jedoch der Verkehrsbelastung im Bereich einer Bushaltestelle nicht stand. Der Asphalt verformte sich derart, dass keine Fugen mehr erkennbar waren. Der AG macht gegen den AN Mängelansprüche wegen Verletzung von dessen Prüf- und Hinweispflichten geltend.

Entscheidung

Keines der Argumente des AG greift durch:

1. Zwar war der AN schon bei Abfassung des Ausschreibungstextes involviert. Allein die Beteiligung des AN an der Festlegung des Leistungsinhaltes führt noch nicht generell dazu, dass er in der Folge mit Bedenkenanzeigen und Vorschlägen für eine anderweitige bessere Handhabung ausgeschlossen ist. Die Prüfungspflicht entsteht grundsätzlich erst mit Vertragsschluss. Es reicht aus, wenn der AN vor Beginn seiner Arbeiten (nach Auftragserteilung) seiner Prüfungs- und Mitteilungsverpflichtung nachkommt.

2. Dieser Hinweispflicht ist der AN nachgekommen. Er hat ausdrücklich auf die Vorteile der von ihm angebotenen „Deckenschicht aus Gussasphalt 0-11S B20/30“ mit der für die Stadt kostenneutralen Ausführung als Niedertemperaturasphalt hingewiesen sowie gewarnt: „Wie bereits in den Baubesprechungen angesprochen unterliegt die Straße spurfahrendem Busverkehr, der zu hohem Verschleiß und Druckbelastung insbesondere an den Brems- und Beschleunigungspunkten führt.“ Und: „Da Niedertemperaturasphalt einen höheren Entweichungspunkt als konventioneller Gussasphalt hat, wäre Niedertemperaturasphalt besser geeignet.“ Schließlich hat der AN formuliert: „Wir folgen Ihren Anweisungen und bauen ohne Zugabe von langkettigen Wachsen und reichen für die eventuell daraus entstehenden Konsequenzen die Verantwortung an Sie weiter.“ Damit ist dem Zweck des Hinweispflicht genüge getan.

3. Zwar entsprachen die Bedenken des AN zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den anerkannten Regeln, sondern „nur“ dem Stand der Technik. Darauf kommt es aber nicht an. Mitteilungspflichtige Bedenken werden dann ausgelöst, wenn der fachkundige und zuverlässige AN Anlass zu einer entsprechenden Vermutung hat.

4. Der AN hat seine Bedenken zwar nur an das Ingenieurbüro und nicht an die Stadt selbst gerichtet, aber: Der AN genügt seiner Hinweispflicht, wenn er dem örtlichen Beauftragten des AG, der beauftragt ist, den AG bei dem Bauvorhaben zu vertreten, seine Bedenken mitteilt.

Praxishinweis

Die Entscheidung bereichert die große Sammlung zum Thema „Prüf- und Hinweispflichten“ und zeigt zugleich, wie unglaublich schwer es für den AN ist, sich von seiner Haftung „zu befreien“, wie es herrschende Meinung und Rechtsprechung verlangen.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg
Quelle: IBR Oktober 2019, www.ibr-online.de



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

DATENSICHERHEIT – KURZ UND KNAPP

Ein Leitfaden für die Praxis

Die Broschüre soll einerseits Geschäftsführer für das Thema Daten- und Informationssicherheit sensibilisieren, gibt aber auch konkrete Anregungen und Tipps für die betreffenden Mitarbeiter, wie die größten Fallen vermieden werden können. Dabei kommt es nicht nur auf technische Sicherheitsvorkehrungen an – mindestens genauso wichtig sind organisatorische Maßnahmen und ein angemessenes Verhalten der Mitarbeiter. Die Broschüre enthält auch ein Muster für einen Notfallplan, wenn dann doch ein Schaden eingetreten ist, sowie Links zu weiterführenden Informationen.

Herausgeber: Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) 2019, 2. Auflage, ISBN: 978-3-947053-17-9

Quelle: https://www.dihk-verlag.de/datensicherheit_kurz_und_knapp.html



Foto: pixabay.com

12.03.2020
KOMMUNALER STRASSENBAU 2020

Aktuell Straßenbau-Praxis im kommunalen Bereich

Referent: Herr Prof. Dr.-Ing. Hans-Herrmann Weßelborg
Veranstalter: Tangens Wirtschaftsakademie
Ort: Leipzig

15.03.2019
ERHALTUNG VON ASPHALTSTRASSEN 2020

Zustandserfassung, Substanzbewertung und erfolgreiche Instandhaltung

Referent: Prof. Dipl.-Ing. Heinz Pätzold
Veranstalter: Tangens Wirtschaftsakademie
Ort: Hotel Holliday Inn Nürnberg City Center

06.05.2020
DIE RICHTIGE RECHTSFORM FÜR DAS PLANUNGSBÜRO

Haftungsgrenzen & Umstrukturierung

Referent: Dipl. Kfm. Franz Xaver Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Veranstalter: VBI
Ort: Leipzig

07.10.2020
DEICH TAGE

Leiter: Prof. Dr.-Ing. habil. Reinhard Pohl/
Univ. Prof. Dr.-Ing. Holger Schüttrumpf
Veranstalter: DWA Bundesgeschäftsstelle
Ort: Leipzig Mercure Hotel

KONTAKT



GESELLSCHAFT
FÜR ANGEWANDTE
GEOWISSENSCHAFTEN
MBH

**GEO
SERVICE**
GLAUCHAU GMBH

OBERE MULDENSTRASSE 33
08371 GLAUCHAU

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10
Web: www.gs-glauchau.de
E-Mail: info@gs-glauchau.de

Geschäftsführer: Lutz Ponitz